

Mögliche Festsetzungen im B-Plan:

- gliedernde Grünkorridore, Grünflächen
- naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
- Mindestbegrünungsanteil der Grundstücke
- Pflanzgebote für Bäume und Grundstücksränder
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Regenwasserkonzept
- sickertfähige Beläge



Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) § 8 Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. ~~Tankstellen,~~
4. ~~Anlagen für sportliche Zwecke.~~

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. ~~Vergnügungsstätten.~~